

Steuer & Bilanz aktuell - Mai 2017

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Schenkung unter Auflage	2
Verkauf über Online-Plattformen	2
Für Unternehmer und Freiberufler	4
Gesetzesinitiative zur Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen	4
Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter	4
Voraussetzungen der Rechnungsberichtigung	5
Umsatzsteuerliche Zuordnung von Gegenständen	6
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	7
1 %-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Fahrzeugs	7
Fahrtkosten bei Leiharbeitnehmern	7
Arbeitszimmer bei Bereitschaftsdienst	8
Zahlung von Verwarnungsgeldern durch Arbeitgeber	9
Versandkosten im Rahmen einer Sachbezugsermittlung	9
Für Bezieher von Kapitaleinkünften	10
Abschaffung der Abgeltungsteuer im Visier	10
Schadensersatz nach Veräußerung von Aktien	10
Übergangsregelung zur Verrechnung von Verlusten	11
Verluste aus der Veräußerung von Aktien	12
Für Kapitalgesellschaften	12
Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)	12
Verlustrealisierende Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen	15
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für Mai und Juni	16

Editorial



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,
wenn Sie die Themen unseres Informationsblattes regelmäßig verfolgen, ist Ihnen möglicherweise aufgefallen, dass in regelmäßigen Abständen Beiträge über sog. verdeckte Gewinnausschüttungen (kurz: vGA) erscheinen. Auch in dieser Ausgabe

berichten wir wieder über zwei Fälle.

Von einer vGA spricht man, wenn zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem Gesellschafter eine Leistungsbeziehung besteht, dessen Abrechnung nicht nach Fremdvergleichsmaßstäben erfolgt – zulasten der Kapitalgesellschaft. In diesem Zusammenhang ist vor einiger Zeit ein Beschluss des Bundesgerichtshofs bekannt geworden, der erhöhte Aufmerksamkeit erlangt hat.

Ein Gesellschafter hatte über seine GmbH mehrere Luxusfahrzeuge geleast und die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben abgezogen. Die Fahrzeuge wurden dem Gesellschafter zur privaten Nutzung überlassen, ohne dass dieser die Einkünfte hieraus der Einkommensbesteuerung unterworfen hat.

In diesem Fall wurde nicht nur über die steuerlichen Konsequenzen der vGA entschieden, sondern es kam darüber hinaus zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Steuerpflichtigen wegen Steuerhinterziehung. Zu den Nachzahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer kamen noch Strafgebühren aus der Hinterziehung sowie Hinterziehungszinsen obendrauf. Eine Haftstrafe, die die Vorinstanz noch festsetzte, konnte abgewendet werden.

Zwar ist eine vGA im Grundsatz weder steuerrechtlich noch strafrechtlich verboten und daher für sich alleine keine Steuerhinterziehung. Aber sie wird es dann, wenn sie gewollt verschleiert wird. Bei genauer Betrachtung des Falles sieht man natürlich, dass es sich nicht um einen „vGA-üblichen“ Vorgang handelt, wie er in den allermeisten Fällen anzutreffen ist. Aber er verdeutlicht, dass gerade bei einer privaten (Mit-)Veranlassung von Leistungen absolute Vorsicht geboten ist.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Seidel

Für alle Steuerpflichtigen

Finanzgericht Düsseldorf:
Im Falle einer Schenkung unter Auflage fehle es an dem Merkmal „Freiwilligkeit“. Daher sei ein Abzug als Sonderausgabe nicht zulässig.

Für alle Steuerpflichtigen

Verkäufe über Online-Plattformen kann eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein.

Für alle Steuerpflichtigen

Schenkungen unter Auflage

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied mit Urteil vom 26.1.2017 (Aktenzeichen 9 K 2395/15 E), dass bei einer Schenkung unter der Auflage zu spenden weder Schenker noch Beschenkte die Voraussetzungen des Spendenabzugs erfüllen. Im Urteilsfall wurde der Spendenabzug bei der Einkommensteuer begehrt. Die Stpfl. war die Ehefrau des im Juni 2007 verstorbenen Erblassers. Der Erblasser überwies ihr im Januar 2007 schenkweise einen Betrag i.H.v. 400.000 € unter der Auflage, einen Teilbetrag i.H.v. 130.000 € an den R-e.V. und an den H-e.V. weiterzuleiten. Dem kam die Stpfl. nach und erhielt darüber jeweils auf sie lautende Spendenquittungen.

Die gespendeten Beträge minderten die Bemessungsgrundlage bei der Festsetzung der Schenkungsteuer. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer jedoch versagte das Finanzamt den Sonderausgabenabzug mit dem Hinweis auf das Fehlen des Merkmals der „Freiwilligkeit“ der Zuwendungen und damit, dass es an einer wirtschaftlichen Belastung der Stpfl. gefehlt habe.

Das Finanzgericht bestätigte, dass die Voraussetzungen für den Spendenabzug nicht gegeben seien. Die Überweisung des Geldes an die Stpfl. sei als Schenkung unter Auflage zu verstehen, deren formlose Vereinbarung durch den tatsächlichen Vollzug wirksam geworden ist. Damit fehle es an den weiteren Merkmalen einer Spende auf Seiten der Stpfl. Diese habe die Zahlungen nicht freiwillig geleistet, denn sie war gegenüber dem Erblasser zur Zahlung rechtlich verpflichtet.

Dass die Stpfl. zuvor aus freien Stücken die Verpflichtung eingegangen war, ist zwar kausal für die nachfolgenden Zahlungen, ändert aber nichts daran, dass die Zahlungen der Stpfl. lediglich der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung dienen. Eine freiwillig eingegangene Verpflichtung (ohne Gegenleistung) sei nur als Verpflichtung gegenüber dem Spendenempfänger unschädlich, nicht aber gegenüber Dritten. Die ohne Zwang als Auflage eingegangene Verpflichtung hat also den „spendenschädlichen Zwang“ zu spenden begründet.

Hinweis: Dieses ungünstige Ergebnis hätte vermieden werden können, wenn die Ehegattin nur den verminderten Geldbetrag (im Urteilsfall 270.000 €) als Schenkung erhalten und die Spendenbeträge als Bevollmächtigte des Ehemannes von dessen Konto überwiesen hätte.

Verkauf über Online-Plattformen

In der Praxis wird vielfach verkannt, dass umfangreiche Verkäufe über Online-Plattformen zu einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes führen und damit der Umsatzsteuer unterliegen können. Unbeachtlich ist, ob eine entsprechende Rechnungsstellung erfolgt. Liegt eine Umsatzsteuerpflicht vor, so ist die Umsatzsteuer aus den erzielten Erlösen herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen. Der Verkäufer unterliegt dann den üblichen Pflichten als umsatzsteuerlicher Unternehmer, insbesondere hat er **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** und eine **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** abzugeben.

Über einen solchen Fall hatte jüngst das Finanzgericht Köln zu entscheiden. Nach den Feststellungen der Steuerfahndung hatte der Stpfl. in den Streitjahren 2006 und 2007 Umsätze aus vielen Onlineverkäufen in Höhe von insgesamt 25.278 € in 2006 und 5.265 € in 2007 erzielt und dabei einen erheblichen Organisationsaufwand betrieben. Es wurden Objekte aus einer umfangreichen Sammlung von Sportgeräten verkauft.

Nach Auffassung der Steuerfahndung habe sich der Stpfl. wie ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes verhalten. Zu jedem einzelnen im Internet zur Versteigerung anstehenden Gegenstand habe er sich Gedanken zu dessen möglichst genauer Bezeichnung, zu seiner Platzierung in der einschlägigen Produktgruppe und über ein Mindestgebot machen müssen. Außerdem musste der Verkäufer den Auktionsablauf in regelmäßigen Abständen überwachen oder überwachen lassen, um rechtzeitig auf Nachfragen reagieren zu können. Zudem müsse nach Auktionsende der Zahlungseingang überwacht werden, um die Ware anschließend zügig zu verpacken und zu versenden.

Strittig war sodann, ob die sog. Kleinunternehmerregelung anzuwenden sei. Nach dieser Regelung wird die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres 17.500 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dabei werden ausdrücklich Umsätze aus dem Verkauf von Anlagevermögen nicht einbezogen.

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 13.7.2016 (Aktenzeichen 5 K 1080/13) die Umsatzsteuerpflicht im vorliegenden Fall bejaht und die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verneint. Strittig war insbesondere die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bei der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit, also bei Neugründungen des Unternehmens. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres – also des Erstjahres der unternehmerischen Tätigkeit – abzustellen, der 17.500 € nicht überschreiten darf. Diese Voraussetzung war vorliegend nicht erfüllt, da der Umsatz in 2006 mit 25.278,79 € höher war. Zwar ist der relevante Umsatz im Erstjahr grundsätzlich auf Basis der vom Unternehmer prognostizierten Zahlen zu prüfen.

Da der Stpfl. ursprünglich nicht von seiner Unternehmereigenschaft bezüglich des Handels auf der Online-Plattform ausgegangen war und diesbezüglich auch keine solche Prognose erstellt hat, kann für die Beurteilung nur auf den tatsächlichen Jahresumsatz in 2006 abgestellt werden. Für die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht im Jahr 2007 sei im Übrigen nicht relevant, dass die Umsätze des Jahres 2007 niedriger als 50.000 € waren, da beide Voraussetzungen zwingend erfüllt sein müssen. Wegen des Vorjahresumsatzes von über 17.500 € schied daher die Anwendung der Kleinunternehmerregelung aus.

Entgegen der Ansicht des Stpfl. handelte es sich bei den über die Online-Plattform verkauften Gegenständen nicht um Anlage-, sondern um Umlaufvermögen, da sie nicht dem Unternehmen dauerhaft dienen sollten, sondern vielmehr zum Verkauf bestimmt waren. Dass diese Gegenstände zunächst Sammlerobjekte gewesen sein sollen, war insoweit nicht von Bedeutung. Spä-

Betreibt der Onlinehändler einen erheblichen Organisationsaufwand, verhält er sich wie ein Unternehmer.

Trifft die Kleinunternehmerregelung zu, wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Die Umsätze eines Kleinunternehmers dürfen im Vorjahr nicht über 17.500 € hinausgegangen sein und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen.

Für alle Unternehmer und
Freiberufler

Gesetzliche Regelung geplant:
Sanierungsgewinne sollen steuerfrei
bleiben, wenn das Unternehmen
sanierungsbedürftig und sanie-
rungsfähig ist.

Für alle Unternehmer und
Freiberufler

testens mit Beginn der unternehmerischen Tätigkeit des Stpfl. im Jahr 2006 wurden sie ohne Weiteres zu Umlaufvermögen umqualifiziert.

Handlungsempfehlung: Bei umfangreichen Verkäufen über Online-Plattformen sind dringend die umsatzsteuerlichen Folgen zu beachten.

Für Unternehmer und Freiberufler

Gesetzesinitiative zur Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen

Der Bundesfinanzhof hatte mit Beschluss vom 28.11.2016 (Aktenzeichen GrS 1/15) entschieden, dass die im Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt (hierzu berichten wir in der letzten Ausgabe von **Steuer & Bilanz aktuell**). Insoweit fehlt eine gesetzliche Grundlage. Diese Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs ist von grundlegender Bedeutung für die Besteuerung insolvenzgefährdeter Unternehmen.

Hinweis: Aus der Entscheidung des Großen Senats folgt nicht, dass Billigkeitsmaßnahmen auf der Grundlage einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung generell unzulässig sind. Vorauszusetzen ist nur, dass in jedem davon betroffenen Einzelfall tatsächlich ein Billigkeitsgrund für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegt. Die Entscheidung des Großen Senats steht auch nicht einem im Einzelfall möglichen Erlass von Steuern auf einen Sanierungsgewinn aus persönlichen Billigkeitsgründen entgegen.

Im Ergebnis hat dies eine erhebliche Unsicherheit über die steuerlichen Folgen einer Sanierung zur Folge, insbesondere in Form eines Forderungserlasses durch Gläubiger. Zunächst bleibt den Stpfl. nur, frühzeitig mit der Finanzverwaltung in Kontakt zu treten, um auszuloten, ob ein Erlass aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall – möglich ist.

Nun soll die Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen – wie früher bereits – gesetzlich geregelt werden. Vorgesehen ist, dass Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung (Sanierungsgewinn) auf Antrag als steuerfrei behandelt werden, „wenn das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig ist, der Schuldenerlass als Sanierungsmaßnahme geeignet ist und aus betrieblichen Gründen und in Sanierungsabsicht der Gläubiger erfolgt“. Rechtsfolge der Steuerfreistellung der Sanierungsgewinne soll allerdings ein Wegfall sämtlicher Verlustvorträge sein.

Hinweis: Die vorgesehene Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Das Inkrafttreten ist allerdings an die beihilferechtliche Prüfung durch die Europäische Kommission geknüpft. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten, denn Einigkeit über die angeregte Gesetzesänderung besteht noch nicht.

Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Bundestag plant, die Wertgrenze für einen sofortigen Betriebsausgabenabzug von geringwertigen Wirtschaftsgütern von derzeit netto 410 € zum 1.1.2018 auf netto 800 € anzuheben. Daneben soll die wahlweise anwendbare Pool-Abschreibung für Wirtschaftsgüter bis zum Wert von 1.000 € weiter bestehen bleiben.

Normalerweise werden Wirtschaftsgüter mit ihren Anschaffungskosten zunächst aktiviert und in das Anlageverzeichnis aufgenommen. Sie werden dann zeitlich gestreckt auf das Jahr der Anschaffung zeitanteilig (pro rata temporis) und in den Folgejahren über die laufende Abschreibung verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer steuerlich geltend gemacht. Geringwertige Wirtschaftsgüter können dagegen bereits im Jahr der Anschaffung vollständig als Aufwand berücksichtigt werden (sog. Sofortabschreibung).

Hinweis: Die Erhöhung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter soll in ein derzeit bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden, so dass eine Umsetzung noch vor der Bundestagswahl möglich ist. Die genaue Ausgestaltung der Änderung ist allerdings abzuwarten.

Voraussetzungen der Rechnungsberichtigung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass umsatzsteuerliche Rechnungen mit rückwirkender Wirkung berichtigt werden können, so dass für den Leistungsempfänger der geltend gemachte Vorsteuerabzug erhalten bleibt. Eine solche Rechnungsberichtigung setzt allerdings voraus, dass eine berichtigungsfähige Rechnung vorgelegen hat. In dem Urteil vom 20.10.2016 (Aktenzeichen V R 54/14) stellt der Bundesfinanzhof insoweit die Anforderungen klar. Ein Dokument ist danach dann eine Rechnung und berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Hierfür reicht es aus, dass es diesbezügliche Angaben enthält und die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass diese fehlenden Angaben gleichstehen.

Im Streitfall ging es um eine in Polen ansässige Gesellschaft polnischen Rechts. Sie führt den Rechtsformzusatz „Sp. z o.o.“ und unterhält in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte. Auf Grund einer durchgeführten Außenprüfung kürzte das Finanzamt Vorsteuer aus diversen Eingangsrechnungen, da diese Rechnungen seiner Auffassung nach nicht hinreichend klar die Stpfl. als Leistungsempfängerin erkennen ließen, sondern die Gefahr der **Verwechslung mit einer Schwestergesellschaft** bestand.

Die Rechnungen waren an „F“ oder „F GmbH“ und jeweils an die Postanschrift der deutschen Betriebsstätte adressiert. Unter dieser Anschrift war auch eine Schwestergesellschaft der Stpfl., die „F-B und K GmbH“ ansässig. Der Bundesfinanzhof sah im Streitfall aber berichtigungsfähige Rechnungen, da nach der Adressierung der ursprünglich erteilten Rechnungen trotz einer möglichen Verwechslungsgefahr zumindest nur ein **beschränkter Kreis verbundener Unternehmen als Leistungsempfänger** in Betracht kam.

Hinweis: Ausdrücklich offen lässt der Bundesfinanzhof die Frage, ob aus dem Verzicht auf einen Rechtsformzusatz oder der Verwendung des falschen Rechtsformzusatzes „GmbH“ statt „Sp. z o.o.“ überhaupt folgt, dass die Angaben zum Leistungsempfänger in den ursprünglich erteilten Rechnungen unzutreffend sind. Das Gleiche gilt für die Frage, wie es sich im Streitfall auswirkt, dass zudem unter der Postanschrift der Stpfl. eine Schwestergesellschaft mit einem ähnlichen Namen ansässig ist.

Es ist geplant, die Betragsgrenze der GWG von derzeit 410 € auf 800 € anzuheben.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Bundesfinanzhof:
Eine Rechnungsberichtigung kann unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend erfolgen. In dem Fall bleibt dem Empfänger der (ursprünglich) geltend gemachte Vorsteuerabzug erhalten.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt werden, können für Zwecke der Umsatzsteuer nach Wahl zugeordnet werden.

Die Zuordnung hat Einfluss auf den Vorsteuerabzug und die spätere umsatzsteuerliche Behandlung.

Die Wahl muss bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Steuererklärung am 31.5. des Folgejahres getroffen und bekannt gemacht worden sein.

Handlungsempfehlung: Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeiten einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung sollte nach wie vor eine sorgfältige Rechnungseingangsprüfung erfolgen. Eingehende Rechnungen sollten sorgfältig hinsichtlich der formalen umsatzsteuerlichen Anforderungen geprüft und ggf. berichtigte Rechnungen bzw. Rechnungsergänzungen angefordert werden.

Umsatzsteuerliche Zuordnung von Gegenständen

Soll ein Gegenstand sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nicht-unternehmerische Zwecke genutzt werden, kann der Unternehmer umsatzsteuerlich grundsätzlich unter folgenden Varianten wählen:

- volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen,
- volle Zuordnung zum Privatvermögen,
- Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Umfang der beabsichtigten unternehmerischen Verwendung.

Hinweis: Die verschiedenen Zuordnungsvarianten haben Einfluss auf den Umfang des Vorsteuerabzugs und die spätere umsatzsteuerliche Behandlung einer nicht unternehmerischen Nutzung. Insoweit ist unter Hinzuziehung steuerlichen Rats eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich.

Wichtig ist, dass die Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmensvermögen aktiv durch den Stpfl. erfolgen muss. Nur soweit der Unternehmer diese Zuordnung vornimmt, gilt der Gegenstand als für das Unternehmensvermögen bezogen. Ohne ein unternehmerisches Tätigwerden erfolgt keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen.

In zeitlicher Hinsicht muss die Zuordnungsentscheidung mit der Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands getroffen werden. Spätestens hat sie jedoch mit der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr zu erfolgen, in das der Leistungsbezug fällt. Dabei ist die gesetzliche Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung, also der 31.5. des Folgejahres maßgebend. Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

Die Zuordnung benötigt eine Zuordnungsentscheidung. Diese ist als innere Tatsache erst durch äußere Beweisanzeichen erkennbar und deshalb im Zweifel nachzuweisen. Dabei gilt:

- Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen.
- Umgekehrt ist ein unterlassener Vorsteuerabzug ein gewichtiges Indiz dafür, dass der Gegenstand nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden ist.
- Die Zuordnungsentscheidung kann aber auch in anderer Weise dokumentiert werden, z.B. durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Finanzverwaltung.

Hinweis: Insbesondere bei allen gemischt genutzten Gegenständen, bei denen keine Erfassung in der laufenden Buchhaltung erfolgt, z.B. Photovoltaikanlagen, Grundstücke oder insbesondere Pkw, empfiehlt es sich, dem Finanzamt die Zuordnungsentscheidung schriftlich – und damit nachweisbar – mitzuteilen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1 %-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Fahrzeugs

Bei Anwendung der 1 %-Regelung ist der Vorteil für die private Nutzung des Firmenwagens mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem ein aus dem Ausland importiertes Fahrzeug genutzt wurde, für welches kein inländischer Listenpreis existierte, da dieses Fahrzeug so im Inland nicht angeboten wurde. Mit Urteil vom 16.11.2016 (Aktenzeichen 9 K 264/15) hat das Gericht entschieden, dass der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen ist, wenn für das genutzte Kfz kein inländischer Bruttolistenpreis existiert und das Fahrzeug auch nicht mit einem Modell bau- oder typengleich ist, für welches ein inländischer Bruttolistenpreis existiert.

Im Rahmen einer solchen Schätzung gibt bei einem nach Deutschland importierten, ausländischen Kfz der Kaufpreis des Importeurs die Bemessungsgrundlage für den individuellen Vorteil der privaten Kfz-Nutzung realitätsnah wieder (im Urteilsfall: Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé).

Nicht maßgeblich sei dagegen die umgerechnete Herstellerpreisempfehlung im Ausland. Diese spiegele den Preis auf dem ausländischen Markt wider, aber nicht unbedingt den Preis auf dem inländischen Markt. Denn werde ein Kfz in Deutschland nicht vertrieben und ist damit ein Import nach Deutschland erforderlich, dann schlagen sich auch die Kosten des Imports und einer ggf. erforderlichen Umrüstung des Kfz für den deutschen Markt in den Kosten nieder, welche aufgewendet werden müssen, um ein in Deutschland betriebsbereites Kfz zu erhalten.

Handlungsempfehlung: Die Entscheidung des Finanzgerichts ist nicht rechtskräftig. Vielmehr wurde die Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, welche nun unter dem Aktenzeichen III R 20/16 anhängig ist. Die Rechtsfrage ist also weiter offen.

In vergleichbaren Praxisfällen sollten Nachweise über den Preis für das jeweilige Kfz beim Importeur geführt werden, um eine valide Schätzung zu ermöglichen. Soweit bei der Beschaffung weitere Autohändler eingeschaltet sind, sind deren Gewinnmargen nicht zu berücksichtigen.

Fahrtkosten bei Leiharbeitnehmern

Entgegen der Verwaltungsauffassung hat nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 30.11.2016 (Aktenzeichen 9 K 130/16) ein Leiharbeitnehmer, auch wenn er längere Zeit in einem Entleiherbetrieb tätig ist, dort nicht die erste Tätigkeitsstätte, so dass er die Fahrtkosten in der tatsächlichen Höhe bzw. pauschal in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer geltend machen kann. Damit kommt insoweit nicht die ungünstigere Entfernungspauschale zur Anwendung, welche nur den Ansatz von 0,30 € je Entfernungskilometer zulässt.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Anweisung des Leiharbeitgebers, „bis auf Weiteres“ in einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig zu sein, nicht

Für Arbeitnehmer und Unternehmer

Niedersächsisches Finanzgericht:
Auf Importfahrzeuge ist ein Bruttolistenpreis zu schätzen, wenn kein solcher existiert.

Die umgerechnete Herstellerpreisempfehlung im Ausland ist nicht maßgeblich.

Revision beim Bundesfinanzhof wurde eingelegt.

Für Arbeitnehmer in Personaldienstleistungsunternehmen

Niedersächsisches Finanzgericht:
Ein Leiharbeitnehmer kann für Fahrten zum Entleiherbetrieb die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen, auch wenn er dort für eine längere Zeit tätig ist.

Leiharbeitnehmer haben grundsätzlich keine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb, so dass keine „erste Tätigkeitsstätte“ vorliegen kann.

Revision beim Bundesfinanzhof wurde eingelegt.

Für alle Arbeitnehmer

Fraglich war, ob Kosten für das häusliche Arbeitszimmer dann abzugsfähig sind, wenn von dort Bereitschaftsdienst am Wochenende erbracht werden muss und der eigentliche Arbeitsplatz an solchen Tagen nicht zugänglich ist.

Das Finanzgericht München ließ den Abzug zu.

unbefristet im Sinne der gesetzlichen Regelung zur Entfernungspauschale. Im Streitfall war der Stpfl. im gesamten Jahr 2014 für ein und denselben Entleihbetrieb tätig. Sein eigenes Arbeitsverhältnis war jeweils befristet und wurde mehrfach verlängert.

Für das Finanzgericht war entscheidend, dass die Anweisung des Leiharbeitgebers, „bis auf Weiteres“ in einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig zu sein, nicht als unbefristet und damit dauerhaft im Sinne der gesetzlichen Regelung angesehen werden kann. Fehlt aber eine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb, kann eine erste Tätigkeitsstätte auch nicht aus dem Vorliegen der quantitativen Voraussetzungen hergeleitet werden.

Das Gericht geht davon aus, dass auf Grund der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitnehmerüberlassung bereits aus Rechtsgründen grundsätzlich bei Leiharbeitnehmern keine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb denkbar ist. Nach den gesetzlichen Vorgaben für Leiharbeit ist nur eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung zulässig.

Handlungsempfehlung: Das Gericht hat die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen, welche unter dem Aktenzeichen VI R 6/17 anhängig ist. Insofern ist die Rechtslage noch nicht abschließend geklärt. Die nun anstehende Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat jedenfalls große Bedeutung, da fast eine Million Leiharbeitnehmer betroffen sind, bei denen sich der Ansatz der Fahrtkosten zu ihren Entleiherbetrieben mindestens verdoppeln würde.

In vergleichbaren Fällen sollte der Ansatz der Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen begehrt werden.

Arbeitszimmer bei Bereitschaftsdienst

Dem Finanzgericht München lag ein Fall zur Entscheidung vor, bei dem ein Arbeitnehmer als Leiter „Projektentwicklung International“ den Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer begehrte. Er war dienstvertraglich zur ständigen Erreichbarkeit auch am Wochenende im Rahmen internationaler Projekte verpflichtet, der Zugang zum Betriebsgebäude an Wochenenden war ihm aber nicht möglich. In diesen Bereitschaftszeiten musste der Arbeitnehmer ggf. mittels vom Arbeitgeber bereitgestellter Hardware und Fernzugriff zum Kunden Serviceleistungen ausführen, der dann aus dem Arbeitszimmer in der häuslichen Wohnung heraus erfolgte.

Das Finanzamt lehnte den Abzug von Kosten für das häusliche Arbeitszimmer ab und führte zur Begründung aus, der Stpfl. verfüge in der Firma über einen anderen Arbeitsplatz; dass ihm dieser an Wochenenden nicht zur Verfügung stehe, sei unbeachtlich. Daher scheidet nach der gesetzlichen Regelung der Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer aus.

Das Finanzgericht entschied aber mit Urteil vom 27.8.2016 (Aktenzeichen 15 K 439/15) zu Gunsten des Arbeitnehmers und ließ den Abzug von Kosten für das häusliche Arbeitszimmer bis zu einem Betrag von 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten zu. Entscheidend war, dass dem Arbeitnehmer für die berufliche Tätigkeit an Wochenenden kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, so dass dem Grunde nach ein Abzug möglich sei.

Hinweis: Unerheblich ist insoweit, in welchem Umfang der Arbeitnehmer an Wochenenden das häusliche Arbeitszimmer tatsächlich nutzte, da dieser lediglich erreichbar sein musste und nur auf Anforderung tätig wurde. Maßgebend sei, dass das Arbeitszimmer die Kriterien, die an ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne gestellt werden, erfülle. Es muss sich also insbesondere um einen abgeschlossenen Raum handeln, der nicht auch für private Zwecke mitgenutzt wird. Eine Prüfung der Notwendigkeit des ständigen Vorhaltens dieses Arbeitsplatzes darf entsprechend der allgemeinen Grundsätze zum Werbungskostenabzug nicht erfolgen.

Zahlung von Verwarnungsgeldern durch Arbeitgeber

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 4.11.2016 (Aktenzeichen 1 K 2470/14 L) festgestellt, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens durch einen Paketzustelldienst nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Fahrern führt und daher nicht der Lohnsteuer unterliegt.

Das Gericht stellt heraus, dass es bereits an einem Zufluss von Arbeitslohn auf Seiten der Arbeitnehmer fehlt, denn der Arbeitgeber erfüllt mit der Zahlung der Verwarnungsgelder lediglich eine eigene Verbindlichkeit. Zwar haben die Fahrer die Ordnungswidrigkeit begangen, die Verwarnungsgelder sind jedoch unmittelbar **gegenüber dem Unternehmen als Halterin** der Fahrzeuge festgesetzt worden. Im Übrigen ist die Zahlung der Verwarnungsgelder aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse der Stpfl. erfolgt und hat daher keinen Entlohnungscharakter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Unternehmen nur Verwarnungsgelder wegen Verstößen gegen Park- und Haltevorschriften im ruhenden Verkehr zahlte, die zudem von seinen Fahrern bei der Auslieferung und Abholung von Paketen in Gebieten ohne Ausnahmeregelung begangen wurden.

Hinweis: Allerdings ist diese Frage umstritten. Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 14.11.2013 (Aktenzeichen VI R 36/12) entschieden, dass es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt, wenn eine Spedition Bußgelder, die gegen ihre angestellten Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt werden, übernimmt. Das Vorliegen von Arbeitslohn kann nur dann verneint werden, wenn die Übernahme der Bußgelder im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Dies dürfte aber nach der Sichtweise des Bundesfinanzhofs in der Regel nicht gegeben sein.

Versandkosten im Rahmen einer Sachbezugsermittlung

Sachbezüge sind bis zu 44 € pro Monat steuerfrei. Zu beachten ist, dass es sich bei diesem Betrag um eine **Freigrenze** handelt, sodass selbst eine geringfügige Überschreitung zu einer vollständigen Steuerpflicht des Sachbezugs führt (anders wäre dies bei einem Freibetrag). Deshalb muss im Einzelfall sehr sorgfältig die Bewertung bzw. der Umfang des Sachbezugs geprüft werden.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Der Stpfl. betrieb eine Spedition und hatte seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Prämiensystems für unfallfreies Fahren und den pfleglichen Umgang mit den Fahrzeugen die Möglichkeit eingeräumt, bei einer Fremdfirma Waren (z.B. Textilien und Haushaltsgegenstände) zu bestellen. Die Fremdfirma stellte dem Stpfl. für diese Bestellungen in der Regel einen Betrag von 43,99 € sowie Versand- und Handlingkosten von 7,14 € (jeweils brutto) in Rechnung.

Für alle Arbeitnehmer

Finanzgericht Düsseldorf:
Die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens durch einen Paketzusteller führt nicht zu Arbeitslohn beim Angestellten.

Entscheidend ist, gegenüber wem das Ordnungsgeld festgesetzt wird und ob die Zahlung aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse erfolgte.

Für alle Arbeitnehmer

Sachbezüge sind bis zu einer Freigrenze von 44 € steuerfrei.

Finanzgericht Baden-Württemberg:
Im Falle einer Warenbestellung als Prämie für einen Arbeitnehmer besteht der Sachbezugswert aus dem Wert der Ware zzgl. der Versandkosten.

Die Revision beim Bundesfinanzhof ist anhängig.

Für alle Kapitalanleger

Der Bundesrat beschäftigt sich mit dem Antrag auf Abschaffung der Regelungen zur Abgeltungsteuer.

Bundesfinanzhof:
Schadensersatzzahlungen für Verluste aus Aktiengeschäften mindern nicht die entstandenen Verluste aus dem Verkauf.

Das Finanzamt sah die Freigrenze von 44 € als überschritten an und nahm daher den Stpfl. nach einer Lohnsteueraußenprüfung für die nicht von ihm einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung. Der Stpfl. machte geltend, die Übernahme der Versand- und Handlingkosten führe bei seinen Arbeitnehmern zu keinem geldwerten Vorteil und sei daher nicht in die Freigrenze mit einzubeziehen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigte jedoch mit Urteil vom 8.4.2016 (Aktenzeichen 10 K 2128/14) die Sichtweise des Finanzamts. Der dem Arbeitnehmer gewährte Vorteil liege nicht nur im Wert der Sache selbst, sondern auch im Wert ihrer Verpackung und Zusendung als zusätzliche Dienstleistung. Der Versand der bestellten Ware von der Fremdfirma an die Arbeitnehmer nach Hause sei eine zusätzliche geldwerte Dienstleistung.

Hinweis: Auch wenn gegen dieses Urteil des Finanzgerichts unter dem Aktenzeichen VI R 32/16 die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, so ist in vergleichbaren Fällen Vorsicht geboten.

Stellt sich der Sachverhalt so dar, dass ein Arbeitnehmer auf Kosten seines Arbeitgebers im Internet Ware bestellt und lässt er sich diese liefern, liegt in dem Versand ein zusätzlicher geldwerter Vorteil in Form einer Dienstleistung, der zusätzlich zum Warenwert anfällt und bei der Prüfung der 44 €-Grenze mit einzubeziehen ist.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Abschaffung der Abgeltungsteuer im Visier

In der Politik sind Initiativen zu beobachten, die Einkünfte aus Kapitalvermögen zukünftig nicht mehr mit dem pauschalen Kapitalertragsteuersatz von 25 % abgelten, sondern dem persönlichen Einkommensteuertarif unterwerfen wollen. Die vom Land Brandenburg im vergangenen Jahr gestartete Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Abgeltungsteuer hat am 23.2.2017 die erste Hürde genommen. Der Finanzausschuss im Bundesrat stimmte dem Vorschlag mit der Mehrheit von elf Ländern zu. Nach der erfolgten Zustimmung des Finanzausschusses beschäftigt sich nun das Plenum im Bundesrat mit dem Antrag. Sollte auch dort die Mehrheit zustimmen, ist anschließend die Bundesregierung aufgefordert, Stellung zu beziehen.

Hinweis: Ob sich insoweit tatsächlich Änderungen ergeben, muss abgewartet werden. Mit den nun weit fortgeschrittenen Initiativen zum automatischen Informationsaustausch, welcher ab 2017 in etlichen Ländern eingeführt wurde, kann festgestellt werden, dass die seinerzeitigen Gründe für die Abgeltungsteuer mit einem vergleichsweise niedrigen Steuersatz – insbesondere die Verhinderung einer Kapitalflucht ins Ausland – weitgehend entfallen sind.

Schadensersatz nach Veräußerung von Aktien

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 4.10.2016 (Aktenzeichen IX R 8/15) entschieden, dass eine nachträgliche Schadensersatzzahlung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen fehlerhafter Bestätigungsvermerke, die ein Anleger für Verluste aus Aktiengeschäften erhält, nicht die in früheren Jahren entstandenen Verluste aus dem Verkauf der Aktien mindern.

Im Urteilsfall hatten die Stpfl. in den Jahren von 1999 bis 2002 Aktien einer Gesellschaft (AG) erworben. Zuvor hatte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Jahresabschlüsse der AG geprüft und Bestätigungsvermerke erteilt. Aus der späteren Veräußerung der Aktien im Jahr 2002 entstanden den Stpfl. infolge eines Kurseinbruchs hohe Verluste, die das Finanzamt bestandskräftig steuerlich berücksichtigte. Im Rahmen eines zivilgerichtlichen Klageverfahrens, in dem die Stpfl. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen fehlerhafter Bestätigungsvermerke auf Schadensersatz in Anspruch nahmen, schlossen die Stpfl. mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Jahr 2007 einen Vergleich, der eine Zahlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von 3 Mio. € vorsah.

Nach Auffassung des Finanzamts minderte diese Schadensersatzzahlung den aus der Veräußerung der Aktien erlittenen Verlust. Daher änderte das Finanzamt rückwirkend den Verlustfeststellungsbescheid. Diese Sichtweise lehnte der Bundesfinanzhof aber ab. Der Grund der Schadensersatzzahlung war weder im ursprünglichen Rechtsgeschäft über den Erwerb der Aktien noch über den Verkauf der Aktien angelegt, so dass weder eine rückwirkende Korrektur der Anschaffungskosten noch des Veräußerungspreises geboten sei. Die Schadensersatzzahlung mindere beim Erwerber der Aktien nicht die Anschaffungskosten der Anteile. Hat der Erwerber die Anteile bereits veräußert, erhöht die Zahlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch nicht den Veräußerungserlös.

Die erst nach vollzogener Veräußerung geleistete Schadensersatzzahlung war Gegenstand eines selbständigen Rechtsgeschäfts, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung stand, so dass die Zahlung nicht auf den Zeitpunkt der Verlustentstehung zurückwirkte. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für den Vergleichsvertrag war nicht der ursprüngliche Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang als solcher, sondern die Erteilung eines unzutreffenden Bestätigungsvermerks und damit eine Pflichtverletzung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof konnte im Streitfall offenlassen, ob die vereinnahmte Schadensersatzzahlung als nicht steuerbare Entschädigung für den Substanzverlust der Aktien anzusehen und damit steuerlich nicht relevant oder aber als Entschädigung bzw. sonstige Leistungen steuerbar war. In letzterem Fall würde eine steuerliche Erfassung jedenfalls erst im Zuflussjahr, also vorliegend in 2007, erfolgen.

Übergangsregelung zur Verrechnung von Verlusten

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 6.12.2016 (Aktenzeichen IX R 48/15) bestätigt, dass die **auf fünf Jahre befristete Übergangsregelung** zur Verrechnung von sog. Altverlusten mit Aktiengewinnen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, **verfassungsgemäß** ist. Altverluste aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer konnten daher letztmals im Veranlagungszeitraum 2013 zur Verrechnung mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien genutzt werden. Zum 31.12.2013 noch nicht verrechnete Verlustvorträge entfielen.

Hinweis: In der Literatur war teilweise vertreten worden, dass diese Übergangsfrist zu kurz bemessen sei. Dies hat der Bundesfinanzhof nicht bestätigt.

Grund:

Die zeitlich später erhaltene Schadensersatzzahlung stand nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung.

Für alle Kapitalanleger

Für alle Kapitalanleger

Finanzverwaltung:

Ist ein Veräußerungserlös beim Aktienverkauf so gering, dass er die Transaktionskosten nicht übersteigt, liegt keine Veräußerung im steuerlichen Sinne vor.

Niedersächsisches Finanzgericht:

Eine Anteilsübertragung liegt auch dann vor, wenn wertlose Anteile zwischen fremden Dritten ohne Gegenleistung übertragen werden. Der Verlust ist steuerlich zu berücksichtigen.

Für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Verluste aus der Veräußerung von Aktien

Es kann der Fall eintreten, dass Aktien nahezu wertlos werden und selbst eine Veräußerung dieser nur zu einem symbolischen Preis möglich ist, der möglicherweise gerade die Transaktionskosten deckt. Die Finanzverwaltung vertritt die Ansicht, dass eine Veräußerung dann nicht vorliegt, wenn der Veräußerungserlös die Transaktionskosten nicht übersteigt. Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, da die Realisierung des Verlusts aus dem Geschäft zwingend einen Veräußerungsvorgang voraussetzt.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 26.10.2016 (Aktenzeichen 2 K 12095/15) diese Auffassung der Finanzverwaltung verworfen. Eine Veräußerung liege vielmehr auch vor, wenn bei einer Veräußerung von Aktien der Veräußerungserlös die Transaktionskosten nicht übersteigt. Im Urteilsfall hatte der Stpfl. in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 800 Aktien zu einem Preis von insgesamt 5.800 € erworben. Einen Teil dieser Aktien verkaufte er im Oktober 2013 zu einem Verkaufspreis von insgesamt 8 €, wobei die Bank in gleicher Höhe Transaktionskosten einbehält. Den zweiten Teil der Aktien veräußerte er am 20.12.2013 zu einem Verkaufspreis von insgesamt 6 €, wobei wiederum in gleicher Höhe Transaktionskosten berechnet wurden.

Das Finanzgericht argumentiert, dass eine Veräußerung die entgeltliche Übertragung des Eigentums auf einen Dritten ist. Eine entgeltliche Anteilsübertragung liegt auch dann vor, wenn wertlose Anteile ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen werden. Zudem wurde im Urteilsfall sogar ein geringes Entgelt (in Höhe von 14 €) gezahlt. Die Transaktionskosten sind dabei nicht als Minderung des Veräußerungspreises anzusehen. Daher lagen vorliegend Veräußerungen vor und mithin war der wirtschaftliche Gesamtverlust von 5.800 € steuerlich zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Bank verzichtete mit Hinweis auf die Anweisung der Finanzverwaltung auf eine Einbuchung des durch die Verkäufe entstandenen Verlusts i.H.v. insgesamt 5.800 € in die entsprechenden Verlustverrechnungstöpfe. Das Finanzgericht stellt insoweit klar, dass der Verlust auch ohne Bescheinigung der Bank im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden kann, da aus Sicht der Bank wegen der für sie bindenden Verwaltungsanweisung kein „nicht ausgeglichener Verlust“ vorlag und somit eine Bescheinigung des Verlustes nicht erreicht werden konnte.

Handlungsempfehlung: Stpfl. mit entsprechenden Depotbeständen sollten entsprechende Transaktionen anhand ihrer Ertragnisaufstellungen bzw. Kontoauszüge im Blick behalten und im Zweifel steuerlichen Rat einholen, damit etwaige Verluste rechtzeitig steuerlich geltend gemacht werden können.

Für Kapitalgesellschaften

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

a) Mindest-Pensionsalter für Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer

Mit Urteil vom 11.9.2013 (Aktenzeichen I R 72/12) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen hinsichtlich des Pensionsalters bei einer Pensionszusage an einen Gesellschafter-

Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ausschließlich auf den in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles abzustellen ist und nicht auf ein Mindestalter.

Nach mittlerweile drei Jahren hat die Finanzverwaltung mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 9.12.2016 (BStBl I 2016, 1427) erklärt, dass dieses Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen vergleichbaren noch offenen Fällen anwendbar ist. Es ist also in diesen Fällen für die bilanzielle Bewertung der Pensionsrückstellung der vorgesehene Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu Grunde zu legen; ein Mindestpensionsalter ist – auch bei beherrschenden Gesellschaftern – nicht zu berücksichtigen.

Unabhängig von der Frage, ob die Pensionsrückstellung dem Grunde und der Höhe nach zutreffend bilanziert ist, ist bei Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob und inwieweit die Gewinnminderung auf Grund der Pensionsverpflichtung eine vGA darstellt. Insoweit hat die Finanzverwaltung aber die Hürden für die Anerkennung von Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer erhöht. Ausweislich des vorgenannten BMF-Schreibens gelten folgende Regeln:

- Bei Neuzusagen nach dem 9.12.2016 (Datum der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens) ist bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren davon auszugehen, dass keine ernsthafte Vereinbarung vorliegt (vGA dem Grunde nach). Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind in voller Höhe vGA.
- Bei zum 9.12.2016 bereits bestehenden Zusagen gilt die Altersgrenze von 60 Jahren weiter.
- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist bei Neuzusagen nach dem 9.12.2016 grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Pensionszusage insoweit unangemessen ist, als eine geringere vertragliche Altersgrenze als 67 Jahre vereinbart wird (vGA der Höhe nach). Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind dann insoweit vGA, als diese nicht auf das 67. Lebensjahr (aktuelle gesetzliche Regelaltersgrenze), sondern auf das vertraglich vereinbarte, geringere Pensionsalter berechnet werden. Den Stpfl. bleibt es aber unbenommen, die Fremdüblichkeit eines niedrigeren Pensionsalters darzulegen.
- Bei zum 9.12.2016 bereits bestehenden Zusagen wird es nicht beanstandet, wenn eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 65 Jahren vereinbart wurde oder nachträglich spätestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres vereinbart wird, das nach dem 9.12.2016 beginnt.

Handlungsanweisung: In der Praxis ist bei bestehenden, älteren Versorgungszusagen (Altfällen) zu prüfen, ob zur Vermeidung der Annahme einer vGA der maßgebliche Zeitpunkt einer Versorgungszusage auf das 65. Lebensjahr angehoben werden muss – im Regelfall wird dies bei kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahren noch in 2017 erfolgen müssen.

Bezüglich der Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz ist der vorgesehene Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles und nicht ein Mindestalter maßgeblich.

Finanzverwaltung:
Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist die vertragliche Altersgrenze dafür von Bedeutung, ob eine vGA (in voller Höhe oder anteilig) vorliegt oder nicht.

Thüringer Finanzgericht:
Zahlungen an eine Versorgungskasse im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind keine vGA an den Gesellschafter-Geschäftsführer.

Grund: Voraussetzung einer vGA ist eine Vermögensminderung bei der Gesellschaft, welche in diesem Fall nicht vorliegt.

b) Arbeitnehmerfinanzierte Altersversorgung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 25.6.2015 (Aktenzeichen 1 K 136/15) hat das Thüringer Finanzgericht entschieden, dass der Aufbau einer arbeitnehmerfinanzierten Altersversorgung mittels eigener Gehaltsansprüche eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH nicht zu einer vGA führt, wenn zu diesem Zweck das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers reduziert und der Minderungsbetrag an eine überbetriebliche Versorgungskasse gezahlt wird.

Im konkreten Fall war streitig, ob die von einer GmbH im Rahmen einer Entgeltumwandlung an eine Versorgungskasse vorgenommenen Zahlungen für ihren beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer als vGA zu beurteilen sind. Die GmbH und der Gesellschafter-Geschäftsführer hatten – zusammenfassend dargestellt – eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung ergänzend zum bestehenden Arbeitsvertrag getroffen. Von dem aktuellen monatlichen Grundgehalt i.H.v. 5.750 € sollte ein Betrag i.H.v. 2.070 € umgewandelt und das zur Auszahlung kommende Gehalt entsprechend gekürzt werden. Die GmbH verpflichtete sich, den Umwandlungsbetrag einer Versorgungskasse zuzuwenden und dafür zu sorgen, dass diese dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Versorgungszusage auf Zahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in dieser Höhe erteilt.

Die Finanzverwaltung behandelte die von der GmbH an die Unterstützungskasse geleisteten Zahlungen als vGA und erhöhte entsprechend den Gewinn der GmbH. Das Thüringer Finanzgericht gab demgegenüber der Klage der GmbH statt und führte in seiner Begründung aus,

– dass eine vGA schon deshalb nicht vorliegen könne, weil es auf Grund der Entgeltumwandlung schon an der Vermögensminderung auf der Ebene der GmbH fehle. Die Entgeltumwandlung und Abführung der umgewandelten Gehaltsbestandteile an die Versorgungseinrichtung stelle wirtschaftlich einen einheitlichen Vorgang dar, der bei der GmbH zu keinem zusätzlichen Aufwand führe, sondern für diese „schlicht neutral“ sei. Rechtsgeschäfte, bei denen sich Gesellschafter und Gesellschaft Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen einräumen, die sich sowohl ergebniserhöhend als auch ergebnismindernd auswirken, sind nur in Höhe des verbleibenden Saldos als vGA zu berücksichtigen. Vorliegend standen sich Verpflichtung (durch Zahlung an die Versorgungskasse) und Entlastung (durch Minderung des nach dem Anstellungsvertrag zustehenden Gehaltsanspruchs) gleichwertig gegenüber.

– Die konkreten Vereinbarungen seien auch zivilrechtlich wirksam und fremdüblich gewesen; sie wurden auch tatsächlich durchgeführt. Und die (bei Versorgungszusagen regelmäßig zu prüfende) Frage der Erdienbarkeit der Pension sei irrelevant, da es im Streitfall überhaupt schon an einer Vermögensminderung bei der GmbH fehlte.

Hinweis: Die weitere Rechtsentwicklung ist sorgfältig zu beobachten, da das Thüringer Finanzgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: I R 89/15). Beim Bundesfinanzhof ist i.Ü. ein weiteres Verfahren anhängig (Aktenzeichen I R 26/15), in dem zu klären sein wird, ob Zahlungen von Beträgen aus Barlohnnumwandlungen zu Gunsten eines Zeitwertkonten-Modells mangels Vermögensminderung eine vGA darstellt.

Verlustrealisierende Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 3.8.2016 (Aktenzeichen IX R 23/15) die Auffassung bestätigt, dass eine verlustrealisierende Veräußerung von GmbH-Anteilen zu einem symbolischen Preis von 1 € oder auch bei gänzlich fehlender Gegenleistung anzuerkennen ist, soweit die übertragenen GmbH-Anteile sowohl in den Augen der Vertragsparteien als auch objektiv wertlos sind. Allerdings kann einer solchen Übertragung je nach Konstellation auch eine Schenkung zu Grunde liegen.

Bei solchen Sachverhalten ist wie folgt zu differenzieren:

- Bei der Übertragung eines wertlosen GmbH-Anteils ohne Entgelt zwischen fremden Dritten ist i.d.R. eine Veräußerung anzunehmen.
- Haben hingegen einander nahestehende Personen (z.B. Ehegatten, Kinder, Geschwister, enge Freunde, Kapitalgesellschaften, an der Gesellschafter der vorteilsgewährenden Gesellschaft beteiligt sind usw.) für die Übertragung eines Anteils keinen oder lediglich einen symbolischen Kaufpreis vereinbart, kann eine Veräußerung nur angenommen werden, wenn feststeht, dass der übertragene Anteil sowohl in den Augen der Vertragsparteien als auch objektiv wertlos ist. Dies erfordert nach Auffassung des Bundesfinanzhofs i.d.R. eine Bewertung des Anteils. Ansonsten wird von einer Schenkung ausgegangen.

Hinweis: Bei der verlustrealisierenden Übertragung unter nahestehenden Personen – im Urteilsfall eine GmbH, an der solche Personen beteiligt waren – ist also stets ein Nachweis über den Wert der übertragenen Anteile zu führen. Anzuraten ist eine ordnungsgemäße Unternehmens- bzw. Anteilsbewertung auf der Grundlage anerkannter Bewertungsgrundsätze.

In eigener Sache

Herr Ulrich Emde feiert am 1. Mai sein 35-jähriges Betriebsjubiläum in Bremen. Hierzu gratulieren wir ganz besonders herzlich!

Falls sich jemand fragen sollte, ob Herr Emde denn damals überhaupt schon volljährig war: Ja, das wurde seitens der Redaktion offiziell bestätigt.

Die IHK Gießen-Friedberg veranstaltet **am 22. Mai 2017** in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr einen **Steuerkongress** in der **Kongresshalle in Gießen**. Westprüfung Emde wird sich hier mit einem Stand präsentieren.

Sie sind herzlich eingeladen am Steuerkongress teilzunehmen! Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung ist jedoch unter www.ihkgifb.de/steuerkongress erforderlich. Nähere Informationen zum Kongress finden Sie auf unserer Homepage unter www.westpruefung-emde.de

Am **31. Mai 2017** findet das diesjährige **Unternehmerfrühstück des Standortes Gießen** in den eigenen Kanzleiräumen statt. Referent an diesem Morgen ist Herr Andreas Schmalzer mit dem Fachvortrag „Der Sansibar-Effekt“.

Für Anteilseigner an einer Kapitalgesellschaft

Bundesfinanzhof:

Der Verlust aus einer Veräußerung eines Anteils an einer GmbH ist auch dann anzuerkennen, wenn der Preis 1 € oder auch keine Gegenleistung besteht, soweit der Anteil wertlos ist.

Es ist zu differenzieren zwischen einem Verkauf an fremde Dritte oder an nahestehende Personen.

Termine für Steuerzahlungen

Mai 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.5. (Mittwoch)	15.5. (Donnerstag)	7.5. (Sonntag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.5. (Montag)	18.5. (Donnerstag)	12.5. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			
Juni 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.6. (Montag)	15.6. (Donnerstag)	9.6. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

Stade
Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen